

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 30 (1954-1955)
Heft: 13

Artikel: Was sagen wir dazu!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nung der Großmächte zu kopieren suchen, wo es uns am wenigsten nützen würde. Hingegen wird es unumgänglich notwendig sein, die Armee auf die Atomkriegführung auszurichten und — soweit das möglich ist — mit den Folgen vertraut zu machen, wie das in Schweden ebenfalls geschieht. Es wird notwendig sein — wir haben das bereits erwähnt — zu erkennen, daß Atomwaffen Schwergewichtswaffen sind. Aus diesem Umstand haben wir im Einsatz und in der Organisation der Armee Rücksicht zu nehmen. Es obliegt der Armeeführung weiterhin die Aufgabe, im Zusam-

menwirken mit den Behörden und der Industrie die Beschaffung der taktischen Atomwaffen und die Verwendung der Atomenergie für unsere Kriegführung zu prüfen. Je eher das geschieht, um auf diesem Gebiete konkrete Vorschläge zu verzeichnen, desto eher wird man geneigt sein, uns im Falle eines Angriffes zu unterstützen.

Das Ziel ist klar. Unsere Pflicht ist es, ihm alle Anstrengungen zu unterordnen.

H.

Unterkunft

Von Hptm. H. v. Dach

I. Allgemeines

- Du hast drei grundsätzliche Möglichkeiten:
 - Ortsunterkunft,
 - Barackenunterkunft,
 - Biwak.
- Nahe der Front muß die Unterkunft meist in unmittelbarer Nähe des Einsatzraumes liegen, so daß Du vielfach auf Biwaks oder Barackenlager angewiesen bist. Weit von der Front dagegen wird die Truppe stark aufgelockert in Ortsunterkunft verteilt.

Ortsunterkunft.

- Steht in großer Zahl zur Verfügung.
- Bietet bei jeder Witterung — auch im Winter — sehr guten Schutz.
- Kann im Gegensatz zum Biwak in kürzester Zeit bei minimalem Arbeitsaufwand hergerichtet und bezogen werden.
- Benötigt für den Ausbau im Gegensatz zur Barackenunterkunft kein Spezialmaterial.
- Erschwert im Gegensatz zum Biwak und Barackenlager Kontrollen und Innern Dienst.
- Ist Fliegerangriffen und Fernwaffenbeschuß stark ausgesetzt.
- Da die geographische Lage gegeben ist, mußt Du oft aus taktischen Gründen auf die Ortsunterkunft verzichten.

Barackenlager.

- Gute Unterkunft bei jeder Witterung, auch im Winter.
- Kann, da transportabel, an der taktisch günstigsten Stelle aufgestellt werden.
- Es handelt sich um sehr teures und nur in beschränkten Mengen vorhandenes Spezialmaterial, das zudem für die Aufstellung viel Zeit und der Mithilfe von Spezialisten bedarf.
- Erleichtert, da speziell für militärische Zwecke konstruiert, den Dienstbetrieb (ID, Kontrollen) in hohem Maße.

Biwak.

- Bei schlechter Witterung nur mangelhafte und im Winter vollends ungenügende Unterkunft.
- Kann, da eigens zu erstellen, am taktisch günstigsten Ort aufgestellt werden.
- Großer Arbeitsaufwand für minimale Wohnlichkeit.
- Erschwert, da Beleuchtung, Wasserversorgung usw. sehr primitiv,

- den Dienstbetrieb (ID, Kontrollen) und begünstigt Materialverluste.
- Wenig flieger- und fernwaffenempfindlich.
- Immer nur Notlösung für sehr beschränkte Zeit.

II. Kommandoverhältnisse

- In der Orts-, Barackenlager- oder Biwakunterkunft ist der ranghöchste Kdt. Orts-, Lager- oder Biwak-Kdt.

Er ist verantwortlich für



- Wo die Gefahr besteht, daß die Unterkunft (Ortsunterkunft, Biwak, Barackenlager) von durchgebrochenen Pz.- oder mot. Truppen angegriffen werden könnte, mußt Du eine taktische Sicherung (Außenwachen) organisieren. Die hierzu verwendeten Truppen können aber weder genügend ruhen, noch ausreichend retablieren. Da Deine Aufgabe im Ausruhen und Retablieren und nicht im Sichern besteht, mußt Du Dir sehr wohl überlegen, was Du diesbezüglich anordnen willst.

III. Ortsunterkunft

1. Vorbereitung des Unterkunftsbezuges.
 - Sobald Du den Unterkunftsraum kennst, mußt Du einen Quartiermacher (Fourier) vorausenden. Dieser meldet sich beim Ortskdt. (im Frieden beim Orts-QM), welcher ihm die Unterkunft zuteilt.
 - Mit Rücksicht auf Fliegergefahr und Fernwaffenbeschuß ist darauf zu achten, daß nicht ganze Kompanien — so günstig dies an sich wäre — im selben Saal und Gebäude untergebracht werden.
 - Die anmarschierende Truppe hält vor dem Unterkunftsart an. In Fliegerdeckung wird trockene Wäsche angezogen und unter Leitung der Zugführer PD gemacht. Der Arzt beginnt mit der Krankenvisite.

Was sagen wir dazu!

Zum ebenso unerhörten wie bedauerlichen Vorfall in einer Infanterie-Rekrutenschule in Stans, wo ein Oberleutnant und Kompaniekommandant die Unteroffiziere seiner Einheit zu Unrecht und in einer jedes menschliche Gefühl verhöhrenden Weise bestrafte, sind dem Redaktor einige Zuschriften übermittelt worden, in denen er um seine Meinung befragt wurde. Wir halten dafür, daß auch unsere Zeitschrift, die der Förderung und Festigung des Wehrwillens dient, dazu klar und unzweideutig Stellung beziehen muß. Wohl hat der Vorfall vor Gericht seine — allerdings unbefriedigende — Erledigung erfahren, aber wir kommen trotzdem nicht um die Verpflichtung herum, gegen eine derartige Verachtung der Menschenwürde im Militärdienst warnend unsere Stimme zu erheben. Wir wollen den Vorfall kurz rekapitulieren:

Die Kompanie war auf einem Uebungs-

marsch mit Vollpackung. Unterwegs stellte der Oberleutnant fest, daß die Uof. ohne Kaput waren. Zur Rede gestellt, beriefen sich die Uof. auf einen Befehl des Feldweibels, der aber nicht mehr einwandfrei abgeklärt werden konnte. Der Kp.-Kdt. warnte seine Uof. und drohte ihnen an, sie beim geringsten Vorkommnis den Uebungsmarsch mit Vollpackung wiederholen zu lassen. Die Gelegenheit dazu bot sich dem Offizier einige Wochen später, als die Uof. zum Hauptverlesen im Exerzierrock angetreten waren. Wohl gab der Feldweibel bekannt, daß das auf seinen Befehl erfolgt sei. Seine Intervention war aber nutzlos. Der Kp.-Kdt. verfügte, daß die Uof. nach einem anstrengenden Arbeitstag, 2000, in voller Ausrüstung und mit Vollpackung — ohne Abendverpflegung — einen Strafmarsch von 24 km mit 1000 m Höhenunterschied in Angriff zu nehmen hatten. Auch der Küchenchef, obwohl am ganzen «Handel» unbeteiligt, wurde mitkommandiert. Die Unteroffiziere kehrten 0600 in erschöpf-

tem Zustande wieder zurück, wobei namentlich der untrainierte Küchenchef einen bedauernden Anblick bot. Der Oberleutnant und Einheitskommandant lag im Zeitpunkt der Zurückmeldung im Bett und ließ sich nicht blicken.

In der Folge hatte sich das Divisionsgericht 8 mit diesem Fall zu befassen. Da das ärztliche Gutachten erwähnte, daß der Strafmarsch vorab für den Küchenchef lebensgefährliche Folgen hätte haben können, sprach das Gericht den angeklagten Offizier schuldig der vorsätzlichen Ueberschreitung der Strafgewalt (Art. 67 MStG) durch Anordnung des Nachtmarsches, der fahrlässigen Körperverletzung (Art. 124 MStG) gegenüber dem Küchenchef und der Nichtbefolgung der zur Wahrung der Autorität der Unteroffiziere bestehenden Dienstvorschriften (Art. 72 MStG). Das Urteil lautete auf vierzehn Tage Gefängnis, bedingt auf zwei Jahre. Trotz diesem zu milden Urteil bewies der angeklagte Offizier eine seltene Einsichtslosigkeit, indem er mit der

- Kp.-Kdt. und Fw. begeben sich in die Ortschaft und besichtigen mit dem Quartiermeister und dem Stellverteter des Ortskdt. die zugeteilte Unterkunft.
- Der Kp.-Kdt. orientiert die Kp. über:
 - Standort (geographisch)
 - Alarmplatz
 - Wachtlokal
 - KP
 - Fz.-Park
 - KZ
 - Küche und Magazine
 - Unterkunft der Züge.
- Die für die «Kp.-Arbeiten» benötigten Detachemente werden vom Feldweibel bestimmt.
- Das Tenue für die Einrichtungsarbeiten wird befohlen.

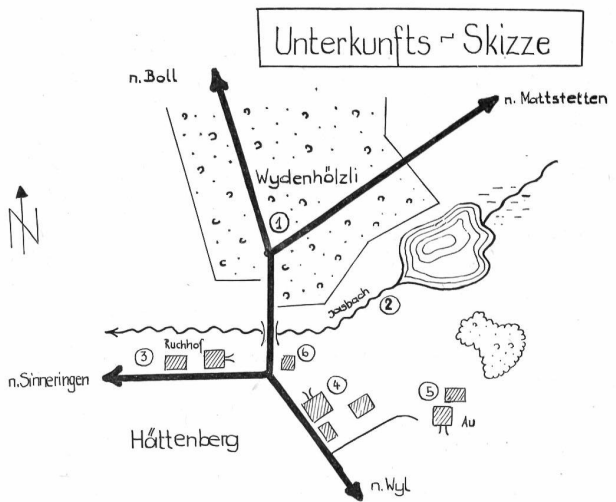
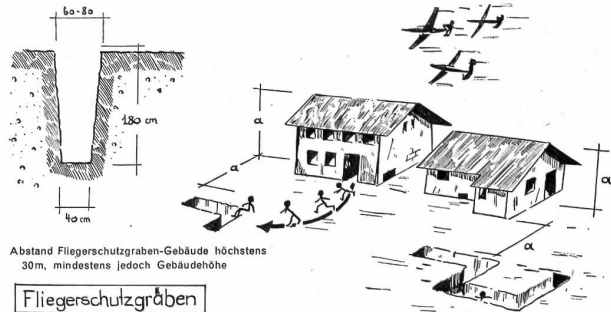
2. Bezug der Unterkunft.

- Der Feldweibel kommandiert die Wache, die sofort ins Wachtlokal marschiert. Die nicht auf Posten stehenden Leute beginnen unter Leitung des Wachtkdt. mit den Einrichtungsarbeiten im Wachtlokal.
- Die einzelnen Abteilungen (Züge oder Gruppen) marschieren, geführt vom Zimmerchef zu ihren Kantonnements. Dort werden Waffen und Rucksäcke vor der Unterkunft deponiert, das vom Feldweibel für die Einrichtungsarbeiten befohlene Tenue erstellt und mit der Kantonnements-Einrichtung begonnen.
- Dulde keine Einzelgänger, die sich normalerweise um die Arbeit drücken, arbeite immer detachementsweise und geführt.
- Die eigentliche Kantonnements-Einrichtung immer nur von Handwerkern, die rascher, besser und schöner arbeiten, erstellen lassen. Die übrigen Leute leisten Handlangerdienste, wie Decken fassen, Stroh und Bretter herbeischleppen usw.

3. Arbeitsverteilung.

- Kp.-Kdt.** (wenn er zugleich Orts-Kdt. ist):
 - Wachtbefehl redigieren.
 - Ortskdo.-Befehl erstellen.
 - Meldung an vorgesetztes Kdo. absenden.
- Zugführer:**
 - Rekognoszierung mit anschließendem Bericht und Vorschlag für Standort der Außenwache.
 - Rekognoszierung von Exerzier- und Ausbildungsplätzen.
 - Evtl. Rekognoszierung der nächsten Marschetappe.
- Arzt:**
 - Einrichtung des KZ mit der Sanitäts-Mannschaft.
 - Evtl. Fortsetzung der Krankenvisite.
- Fourier:**
 - Einrichten des KP.
 - Heizbaren Trockenraum für nasse Kleider suchen.
- Küchenchef:**
 - Einrichten der Küche und Lebensmittelmagazin.
 - Kochen.
- Feldweibel:**
 - Kontrolle und Ueberwachung der Einrichtungsarbeiten, speziell der für die Kp. auszuführenden.
 - Nach Schluß der Einrichtungsarbeiten retablieren.
- Zimmerchef:**
 - Stroh fassen.
 - Decken fassen.
 - Beleuchtung einrichten (Kerzenlaterne).

- Kantonnements-Ordnung erstellen. Grundsatz: so wenig wie möglich auspacken, um Alarmbereitschaft zu vergrößern.
- Wascheinrichtung erstellen.
- Vorsorge gegen Brandgefahr (Rauchverbot / Kessel mit Sand oder Wasser).
- Munition und Verpflegung ergänzen.
- Anschlagbrett (aus Verschleierungsgründen nie Truppenbezeichnungen wie z. B. II/33 angeben, sondern nur Zug Mäder, II. Kp.).
- Unterkunftsliste anschlagen.
- Fliegerschutzgräben ausheben.



- 1 Parkplatz der Fahrzeuge; 2 Wasch- und Badegelegenheit;
 3 Kantonnement 1. Zug; 4 Kantonnement, 2. Zug und Feuerzug;
 5 Kantonnement 3. Zug und KZ; 6 KP und Wache.

Begründung, «die Ueberschreitung der Strafgewalt sei nur fahrlässig erfolgt, da er in seiner Erregung nicht daran gedacht habe, daß der von ihm befohlene Marsch eine Strafe darstelle», eine Kassationsbeschwerde einreichte. Ebenso beurteilte er — als medizinischer Laie — entgegen dem ärztlichen Gutachten die Körperverletzung nur als «ganz leicht».

Das Kassationsgericht ließ sich indessen durch diese arrogante Beschwerde nicht beeindrucken. Ausdrücklich wurde das Verhalten des Oberleutnants als «geradezu liederlich» bezeichnet, wobei es dem Fehlbaren besonders ankreidete, daß er sich um die Verpflegung der Uof. nicht gekümmert hatte, daß er den Marsch nicht selber begleitete und sich nicht aus dem Bette bemühte, als die Unteroffiziere sich zurückmeldeten. Das Kassationsgericht kam zum Schlusse, «die vom Divisionsgericht ausgefallte Strafe sei angesichts der Schwere des Verschuldens zu milde und müßte erhöht

werden», wenn dem nicht das Verbot der Abänderung eines angefochtenen Urteils zum Nachteil des Anfechtenden entgegenstände.

Mit Recht haben verschiedene Leser darauf hingewiesen, daß die Einrede einer «Erregung» des beschwerdeführenden Offiziers besonders kläglich sei. Wo kämen wir hin, wenn ein Kommandant im Ernstfalle infolge Erregung sein Handeln nicht mehr unter Kontrolle hätte? Der Oberleutnant bewies gerade damit, daß er das Zeug zum Einheitskommandanten nicht in sich hat und unfähig ist, Soldaten zu führen.

Wir prangern das Verhalten dieses Offiziers nicht nur deswegen an, weil es Unteroffiziere waren, die seinem unqualifizierten Vorgehen zum Opfer fielen. Ob Mann, ob Unteroffizier, wenn es darum geht, die Armee vor solchen Handlungen, die eine geradezu herausfordernde Mißachtung der Untergebenen offenbaren, zu bewahren, spielen Gradunterschiede keine Rolle mehr.

Mögen die betroffenen Unteroffiziere erkennen, daß ihr Vorgesetzter, als er seine unsinnigen Befehle erließ, auch in seiner Uniform nicht mehr die Schweizer Armee repräsentierte. Mögen sie trotz allem in ihrer Einstellung zur militärischen Landesverteidigung nicht irre werden und sich gerade dadurch ihrem ehemaligen Vorgesetzten überlegen zeigen, indem sie pflichtgetreu und unbeirrt auch in Zukunft ihre Aufgaben als militärische Führer erfüllen. Glücklicherweise handelt es sich bei solchen bedauerlichen Vorkommnissen stets um seltene Einzelfälle, und wenn diese Unteroffiziere, denen wir uns kameradschaftlich verbunden fühlen, aus dem Erlebten den Schluß ziehen, daß unsere Armee ohne die bei aller Distanz kameradschaftliche Zusammenarbeit der Offiziere und der Kader nicht auskommen kann, haben sie sich selber, ihren künftigen Vorgesetzten und Untergebenen und damit unserem ganzen Wehrwesen einen guten Dienst geleistet. H.